

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung -
der Gemeinde Traitsching vom 15.07.1991

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S.2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Traitsching nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 15.07.1991:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Traitsching vom 15.07.1991 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgenden Text:

§ 4

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Auf Maßnahmen, die bis zum Inkrafttreten abrechenbar werden, findet sie keine Anwendung.

Traitsching, den **22. Juli 1994**

Gemeinde Traitsching


Pongratz
1. Bürgermeister

